

I. Nachtrag vom 14.12.2022 zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Marienheide vom 27.02.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden I. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Marienheide vom 27.02.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 9 wird neu gefasst:

- (9) Sofern die Inanspruchnahme von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Marienheide umsatzsteuerpflichtig wird, erhöht sich das in den vorgenannten Absätzen genannte Entgelt um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.